

# RS Vwgh 1991/5/14 90/14/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §270 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 89/14/0088 4

### Stammrechtssatz

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, daß dem Berufungssenat ein Beisitzer zugezogen wird, der der Berufsgruppe des Berufungswerbers angehört; es handelt sich hierbei lediglich um eine Sollbestimmung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140281.X02

### Im RIS seit

14.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)